Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 30	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 16.12.2024

Inhalt:

3. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Systeme (STG 260/261/265 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

3. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik (STG290/291/292 H2017) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

3. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik (STG 280/281/282 H2017) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

4. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik (STG 280/281/282 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

3. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Systeme (STG 260/261/265 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (**GV.NRW. S. 1210a**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Digitale Systeme (STG 260/261/265 H2020)“ des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 21.04.2020 wird wie folgt geändert:

§8 wird wie folgt ersetzt:

> Eine Anerkennung von Studienleistungen kann nur in derartigen Umfängen erfolgen, dass ein eigenständiger Anteil der Gesamtleistung in dem Studiengang Medizintechnik der Westfälischen Hochschule erbracht wurde. Die Anerkennung einer Leistung als Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Studierende haben in ihrem Studienverlauf bis zu zweimal die Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulprüfung zu annullieren. Die Annullierung kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Die annullierte Prüfung gilt als nicht unternommen.

Die Annullierung erfolgt unter der Bedingung, dass in den auf die Annullierung folgenden 13 Monaten die Modulprüfung erneut angetreten oder durch die Anerkennung einer gleichwertigen Leistung ersetzt wird; geschieht dies nicht, ist die Bachelorprüfung ab dem Zeitpunkt des Fristablaufes endgültig nicht bestanden.
Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule, bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzende/n schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei der Prüferin bzw. bei dem Prüfer oder bei der/dem Fachstudienberater/in beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1 RahmenPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§13 wird wie folgt ergänzt:

(3) §13 Abs.1 S. 2 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.
(4) §13 Abs. 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.

Artikel 2
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 30.10.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 27.11.2024

Gelsenkirchen, den 03.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und angewandte
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Martin Pollakowski

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 04.12.2024

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

3. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik (STG290/291/292 H2017) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (**GV.NRW. S. 1210a**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Mikrosystemtechnik STG290/291/292 H2017)“ des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016 wird wiefolgt geändert:

§ 6 wird wie folgt ergänzt und der bestehende Absatz wird zu Absatz 1:

> (2) Studierende haben in ihrem Studienverlauf bis zu zweimal die Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulprüfung zu annullieren. Die Annullierung kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Die annullierte Prüfung gilt als nicht unternommen.
>
> Die Annullierung erfolgt unter der Bedingung, dass in den auf die Annullierung folgenden 13 Monaten die Modulprüfung erneut angetreten oder durch die Anerkennung einer gleichwertigen Leistung ersetzt wird; geschieht dies nicht, ist die Bachelorprüfung ab dem Zeitpunkt des Fristablaufes endgültig nicht bestanden.
> Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformations-system der Hochschule, bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzende/n schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei der Prüferin bzw. bei dem Prüfer oder bei der/dem Fachstudienberater/in beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn eine Studierende/ ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1 RahmenPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

§6 wird wie folgt ergänzt:

(3) §13 Abs.1 S. 2 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.
(4) §13 Abs. 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel 2
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 30.10.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 27.11.2024

Gelsenkirchen, den 03.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und angewandte
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Martin Pollakowski

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 03.12.2024

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

3. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik (STG 280/281/282 H2017) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (**GV.NRW. S. 1210a**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Medizintechnik (STG 280/281/282 H2017) “ des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt ergänzt und der bestehende Absatz wird zu Absatz 1

> (2) Studierende haben in ihrem Studienverlauf bis zu zweimal die Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulprüfung zu annullieren. Die Annullierung kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Die annullierte Prüfung gilt als nicht unternommen.
>
> Die Annullierung erfolgt unter der Bedingung, dass in den auf die Annullierung folgenden 13 Monaten die Modulprüfung erneut angetreten oder durch die Anerkennung einer gleichwertigen Leistung ersetzt wird; geschieht dies nicht, ist die Bachelorprüfung ab dem Zeitpunkt des Fristablaufes endgültig nicht bestanden.
> Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformations-system der Hochschule, bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzende/n schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei der Prüferin bzw. bei dem Prüfer oder bei der/dem Fachstudienberater/in beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn eine Studierende/ ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1 RahmenPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

§ 6 wird wie folgt ergänzt

(3) §13 Abs.1 S. 2 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.
(4) §13 Abs. 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel 2
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 30.10.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 27.11.2024

Gelsenkirchen, den 03.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und angewandte
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Martin Pollakowski

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 04.12.2024

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

4. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik (STG 280/281/282 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.10.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (**GV.NRW. S. 1210a**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Medizintechnik (STG 280/281/282 H2020)“ des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 03.04.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt ersetzt

> Eine Anerkennung von Studienleistungen kann nur in derartigen Umfängen erfolgen, dass ein eigenständiger Anteil der Gesamtleistung in dem Studiengang Medizintechnik der Westfälischen Hochschule erbracht wurde. Die Anerkennung einer Leistung als Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt

> (2) Studierende haben in ihrem Studienverlauf bis zu zweimal die Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulprüfung zu annullieren. Die Annullierung kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Die annullierte Prüfung gilt als nicht unternommen.
>
> Die Annullierung erfolgt unter der Bedingung, dass in den auf die Annullierung folgenden 13 Monaten die Modulprüfung erneut angetreten oder durch die Anerkennung einer gleichwertigen Leistung ersetzt wird; geschieht dies nicht, ist die Bachelorprüfung ab dem Zeitpunkt des Fristablaufes endgültig nicht bestanden.
> Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformations-system der Hochschule, bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzende/n schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei der Prüferin bzw. bei dem Prüfer oder bei der/dem Fachstudienberater/in beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn eine Studierende/ ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1 RahmenPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§13 wird wie folgt ergänzt

(3) §13 Abs.1 S. 2 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.
(4) §13 Abs. 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird nicht angewendet.

Artikel 2
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 30.10.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 27.11.2024

Gelsenkirchen, den 03.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und angewandte
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Martin Pollakowski

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 04.12.2024

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann